

Kinderspielplatzsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2002 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2004 den Aufhebungsbeschluss für die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Lage, Größe, Ausstattung und Höhe der Ablösebeträge von Kinderspielplätzen in der Stadt Forst (Lausitz) vom 1.3.2002 und einen neuen Satzungsbeschluss nach § 81 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 sowie des Absatzes 8 der BbgBO in der Fassung vom 16. Juli 2003 gefasst.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Forst (Lausitz).

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

Nach § 7 Abs. 3 BbgBO besteht bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen seitens des Bauherrn die Verpflichtung, Kinderspielplätze herzustellen, sofern in der Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift nach § 81 Abs. 3 der BbgBO existiert. Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter), aus einem Spielplatz für Kinder von 6 - 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

§ 3 - Übergangsvorschriften

Nach § 83 Abs. 1 BbgBO ist bis zum Inkrafttreten einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt gegebene Richtlinie über Kinderspielplätze anzuwenden.

§ 4 - Regelung über die Größe, Art und Ausstattung der Kinderspielplätze nach Art und Maß der Nutzung

- 1) Die Größe, Art und Ausstattung des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ist vom Grundsatz her ein Bewohner zugrunde zu legen; dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen. Bei der Bemessung der Größe werden die Aufenthaltsräume in Einraum- und Altenwohnungen nicht mit berechnet.
- 2) Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt:
 - 1.) 1 m² je Bewohner, mindestens 25,00 m² Spielplatzfläche für Kleinkinder
 - 2.) Spielplätze für Kinder von 6 - 12 Jahren - 1 m² je Bewohner, mindestens jedoch 40 m²
 - 3.) Bolzplatz für Jugendliche - ab 400 Bewohner mindestens 500 m²

- 3) Als Grundlage für die Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die EN 1176-1-7 und die EN 1177 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Für Skatereinrichtungen ist die DIN 33943, Ausgabe 2000, bzw. in der jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen.
- 4) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. 3 v. H. oder mehr der Spielplatzflächen, mindestens jedoch 9,00 m², sind als Sandspielfläche herzurichten.
- 5) Auf den Spielplätzen sind je angefangene 100 m² Fläche 3 ortsfeste Sitzgelegenheiten einzurichten.
- 6) Spielplätze von mehr als 300 m² Größe sind in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen räumlich zu gliedern. Bepflanzungen und sonstige als räumliche Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße des Spielplatzes (§ 4 Abs. 2) Nr. 1.) + 2.)) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.
- 7) Der Kinderspielplatz ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter in baulicher/gärtnerischer Weise, z. B. Einfriedung bzw. Abpflanzung, abzugrenzen.

§ 5 - Anforderung für die sichere Benutzbarkeit der Kinderspielplätze

Die verwendeten Spielgeräte müssen das Zeichen „Geprüfte Sicherheit“ aufweisen, welches die Übereinstimmung mit dem Gerätesicherheitsgesetz garantiert. Die Abnahme der Spielplätze hat durch den TÜV zu erfolgen. Ein Abnahmeprotokoll in Form einer Kopie ist dem Tiefbau- und Gartenbauamt der Stadt Forst (Lausitz) vorzulegen.

§ 6 - Nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes

Sofern die Gesundheit und der Schutz der Kinder die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes erforderlich machen, versucht die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Eigentümer/Bauherrn einen Kinderspielplatz zu realisieren. Dies trifft insbesondere zu bei:

- ◆ Sofern sich ein Unfallschwerpunkt im Bereich des Grundstückes entwickelt
- ◆ Sich das bisherige Verkehrsaufkommen wesentlich erhöht

§ 7 - Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

Auf die Herstellung des Kinderspielplatzes für Kinder von 6 bis 12 Jahre oder eines Bolzplatzes für Jugendliche auf dem Grundstück kann verzichtet werden, wenn

- ◆ in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Grundstück rechtlich gesichert ist (Grunddienstbarkeit)
- ◆ in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder

- ◆ die Art der Wohnungen (Einraumwohnungen, Altenwohnungen) oder ihre Umgebung dies nicht erfordern.

§ 8 - Ort der Errichtung/Ablösung

Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Grundstück herstellen, so kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtungen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllt.

Der Geldbetrag soll den anteiligen durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten eines Kinderspielplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbes entsprechen. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Herstellung, Erweiterung oder Instandhaltung eines der Allgemeinheit zugänglichen Kinderspielplatzes in der Nähe des Grundstückes zu verwenden.

Der Geldbetrag je Quadratmeter Spielplatzfläche wird auf 135,75 Euro festgelegt. (s. Anlage 1)

Er entspricht den mittleren Kosten für die Herstellung eines Spielplatzes einschl. Grunderwerb sowie seiner 25-jährigen Instandhaltung.

§ 9 - Erhaltung

- 1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf auszuwechseln.
- 2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Forst (Lausitz) ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 10 - Abweichungen

Bei Vorhaben, die nach § 55 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, entscheidet die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde über die zulässigen Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen.

Abweichungen von den Bestimmungen der Satzungen können im Rahmen der Ermessensentscheidung der Gemeinde befürwortet werden.

Zu prüfen ist dabei:

- ◆ Kann dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung in gleicher Weise entsprochen werden?
- ◆ Werden öffentlich-rechtliche geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt?
- ◆ Ist die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO vereinbar?

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 60 bzw. 61 der BbgBO.

Zu den Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 BbgBO ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

§ 36 Abs. 2 Satz 2 des BauGB gilt entsprechend.

§ 11 - Einreichen von Unterlagen, Bauvorlagen

Sofern die Stadt Forst (Lausitz) als Sonderordnungsbehörde zuständig ist, ist der Abweichungsantrag in zweifacher Ausfertigung beim Bauverwaltungsamt der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen. Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde amtlich bekannt gemachten Vordrucke sind zu verwenden. Im Regelfall sind folgende Unterlagen für eine ausreichende Prüffähigkeit einzureichen:

- ◆ Auszug aus der Liegenschaftskarte
- ◆ Bauzeichnungen
- ◆ Beschreibung der baulichen und
- ◆ Sonstige für die Beurteilung erforderlichen Bauvorhaben und -nachweise

§ 12 - Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen

Die Sonderordnungsbehörde kann die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung baulicher Anlagen unter entsprechender Anwendung der §§ 73 und 74 BbgBO anordnen.

§ 13 - Zuständigkeiten und Verfahren

Für die Zulassung von Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zu Kinderspielplätzen ist die Gemeinde Forst (Lausitz) als Sonderordnungsbehörde zuständig. Die Abweichung ist schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz) zu beantragen.

Mit der Erstellung des Kinderspielplatzes darf erst nach Vorlage des Abweichungsbescheides begonnen werden. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der BbgBO.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer dieser nach § 81 BbgBO erlassenen Satzung zuwider handelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldstelle verweist.

Des Weiteren handelt gemäß § 79 Abs. 4 BbgBO ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der Brandenburgischen Bauordnung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO in Falle des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

Ist die Gemeinde nach § 53 BbgBO als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 15 - Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie aufgrund der §§ 53 und 61 BbgBO zuständig ist.

Die Gebühren sind nach der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung - BauGebO) zu bestimmen. Die Bemessung erfolgt nach der Anlage 1 dieser Verordnung.

A u s z u g :

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr in €
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter nach den §§ 53 und 61	
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichung von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen.	je Ausnahme oder Abweichung: 50
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2, letzter Halbsatz, BauGB bei baulichen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen.	je Befreiung 100 bis 250
12.3	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100 bis 250

Die Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung-BauGebO) ist anzuwenden.

§ 16 - Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

§ 17 - Rechtsnachfolge

Anordnungen der Sonderaufsichtsbehörde sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 04.05.2004

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung: Neufassung
Beschluss: 30.04.2004
Ausfertigung: 04.05.2004
Inkrafttreten: 25.09.2004

**Anlage zur Satzung
Schreiben von Trägern öffentlicher Belange**

Schreiben des Landkreises Spree-Neiße vom 17.11.2003

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde werden folgende Hinweise gegeben:

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete I bis III des Wasserwerkes Forst.

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern I. Ordnung in einem Abstand von 10 m und II. Ordnung von 5 m von der Uferlinie bedürfen gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auf Hochwasserschutzanlagen und ihren beiderseitigen 5 m breiten Schutzstreifen ist das Setzen von Masten, Pfählen und Zaunanlagen verboten. Ausnahmen vom Verbot sind entsprechend § 99 BbgWG zulässig und bedürfen der Zulassung der unteren Wasserbehörde. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Anlage 1**Kostenkalkulation Kinderspielplatzsatzung**

Ausgangspunkt ist ein Mittelwert der Einheitspreise von gleichgelagerten Bauvorhaben der letzten 5 Jahre

Pos.-Nr.	Text	Menge/ Einheit	EP in €	GP in €
01.	Kalkulation Spielplatz			
01.01.	Baustelleneinrichtung			
01.01.0010	Baustelleneinrichtung	1,00 psch	128,00	128,00
01.01.	Baustelleneinrichtung			128,00
01.02.	Ausstattung Spielplatz Größe ca. 500 m²			
01.02.0020	Spielgeräte	5,00 St.	1.533,00	7.665,00
01.02.0030	Rasenfläche anlegen	400,00 m ²	5,00	2.000,00
01.02.0040	Sandspielfläche 40 cm dick	100,00 m ²	8,00	800,00
01.02.0050	Palisadeneinfassung	40,00 m	82,00	3.280,00
01.02.0060	Bäume 16 - 18	5,00 St.	256,00	1.280,00
01.02.0070	Sträucher - Strauch liefern und pflanzen	50,00 St.	11,00	550,00
01.02.0080	Zaun	50,00 m	31,00	1.550,00
01.02.0090	Bänke	2,00 St.	358,00	716,00
01.02.0100	Papierkorb	1,00 St.	153,00	153,00
01.02.	Ausstattung Spielplatz Größe ca. 500 m ²			17.994,00
01.03.	Pflege/Instandhaltung 25 Jahre			
01.03.0110	Kontrollen/Reparaturen (1 x wöchentlich)	1.300,00 h	20,45	26.585,00
01.03.0120	Grünpflege/Säuberung (1 x monatlich)	300,00 h	20,45	6.135,00
01.03.	Pflege/Instandhaltung 25 Jahre			32.720,00
01.04.	Grunderwerb			
01.04.0130	Flächenkauf	500,00 m ²	15,34	7.670,00
01.04.	Grunderwerb			7.670,00
01.	Kalkulation Spielplatz			58.512,00

Zusammenstellung

Pos. Nr.	Beschreibung	GP in €
01.01.	Baustelleneinrichtung	128,00
01.02.	Ausstattung Spielplatz Größe ca. 500 m ²	17.994,00
01.03.	Pflege/Instandhaltung 25 Jahre	32.720,00
01.04.	Grunderwerb	7.670,00
01.	Kalkulation Spielplatz	58.512,00
	Angebotssumme netto	58.512,00
	zuzüglich 16,00 % MwSt.	9.361,92
	Angebotssumme	67.873,92

Die Angebotssumme entspricht 67.873,92 €.

67.873,92 € : 500 m² = **135,75 €/m²**